

V-62 Kinderbetreuung: Rechtsanspruch Ü3 Betreuung anpassen

Antragsteller*in: Mirja Mietzker (KV Bergstraße)

Tagesordnungspunkt: V Verschiedenes

Antragstext

1 Antragstext

2 Der Parteitag möge beschließen, dass Bündnis 90/die Grünen sich bundesweit dafür
3 einsetzt, dass

4 der gesetzliche Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (Ü3) künftig ab dem
5 Sommer nach dem 2. Geburtstag eines Kindes gelten soll

6 und nicht wie bisher erst mit dem Tag des 3. Geburtstags des Kindes.

7 Konkrete Änderung im § 24 Abs. 3 SGB VIII

8 Bisher:

9 (3) ⁽¹⁾ Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum
10 Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

11 Neu:

12 (3) ⁽¹⁾ Ein Kind, welches das zweite Lebensjahr vollendet hat, hat vom Beginn des
13 kommenden Kitajahres (meist August) bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung
14 in einer Tageseinrichtung.

15 Der bestehende Rechtsanspruch auf frühkindliche Betreuung ab dem ersten
16 Geburtstag bleibt unverändert bestehen.

Begründung

Begründung:

1. Ausgangslage: Aktuelle Rechtslage (§ 24 SGB VIII)

Nach § 24 SGB VIII besteht in Deutschland aktuell folgender gesetzlicher Anspruch auf
frühkindliche Bildung und Betreuung:

- Für Kinder unter 3 Jahren: Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Krippe oder durch eine Tagespflegeperson – entsprechend dem individuellen Bedarf.
- Für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung: Anspruch auf bedarfsgerechte ganztägige Förderung in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten).
- Für Schulkinder: Ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot muss vorgehalten werden.

Dieser Antrag ändert ausdrücklich nichts am bestehenden Anspruch ab dem ersten Geburtstag oder für die Schulkindbetreuung. Der individuelle Zugang zur Krippenbetreuung bleibt unangetastet. Ziel ist allein, den Einstieg in den Kindergarten (Ü3-Bereich) zu überarbeiten, um strukturelle Probleme zu beheben.

2. Problem: Der aktuelle Einstieg mit dem 3. Geburtstag ist ineffizient

Die Regelung, dass Kinder ab dem 3. Geburtstag einen Kindergartenplatz beanspruchen können, führt dazu, dass Kinder über das gesamte Jahr verteilt in die Einrichtungen aufgenommen werden. Das sorgt für:

- Unvollständige Auslastung bis zum 3. Quartal des Kitajahres.
- Lehrlaufkosten für Kommunen, da Plätze monatelang leer stehen.
- Weniger Planungssicherheit für Einrichtungen und Eltern.
- Benachteiligung für Kinder mit Geburtstagen im Frühjahr – obwohl statistisch viele Kinder in diesen Monaten geboren werden.

3. Lösung: Kindergartenanspruch neu terminieren

Wir schlagen daher vor:

Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz (Ü3-Bereich) soll künftig im Sommer nach dem zweiten Geburtstag beginnen – z. B. zum Start des Kitajahres am 1. August.

Dadurch verschiebt sich der Anspruch nicht auf ein neues Alter, sondern auf einen einheitlichen Zeitpunkt im Jahr – und zwar für alle Kinder im gleichen Geburtsjahrgang.

4. Vorteile der Neuregelung

- Frühere Planungssicherheit für Eltern, Träger und Kommunen.
- Gerechtere Chancenverteilung unabhängig vom Geburtsmonat.
- Mehr Effizienz bei der Platzauslastung: Weniger Leerstand, bessere Ressourcennutzung.
- Frühere Entlastung im U3-Bereich: Krippenplätze werden schneller wieder frei.
- Förderung von stabilen Lerngruppen durch gebündelte Aufnahmen.
- Pädagogischer Vorteil: Kinder kommen mit Gleichaltrigen in die Einrichtung – sozialer und emotionaler Mehrwert.

5. Pädagogische Umsetzung: Nestgruppen & Übergänge

Kindergärten sollen für den veränderten Einstieg jüngerer Kinder (ab 2 Jahren) entsprechende Nestgruppen oder altersgemischte Gruppenmodelle einführen. Dazu gehört:

- Altersgerechte Eingewöhnung,
- Unterstützung bei Sauberkeitserziehung (Windeltraining),
- personelle und räumliche Ausstattung für jüngere Kinder.

Viele Einrichtungen praktizieren dies bereits erfolgreich im Rahmen ihrer pädagogischen Konzepte.

6. Flexibilität bleibt bestehen

Selbstverständlich sollen Kitas auch weiterhin in der Lage sein, Kinder unterjährig aufzunehmen, z. B. bei Umzügen oder besonderen individuellen Situationen. Der neue Anspruch zum Kitajahresbeginn ersetzt nicht die Flexibilität – er schafft eine zusätzliche verbindliche Option.

Fazit

Die Neuausrichtung des Rechtsanspruchs für den Kindergartenbereich ab dem Sommer nach dem 2. Geburtstag:

- verbessert die soziale Gerechtigkeit,
- stärkt die Effizienz kommunaler Investitionen,
- entlastet die U3-Betreuung,
- und bringt mehr Stabilität und Planbarkeit für Familien und Einrichtungen.

Der Bedarfsgerechte Ausbau der Ü3 Kinderbetreuung ist schwer, wenn die Kinder im Laufe des Jahres "zufließen". Mit einem "gemeinsamen Termin aller Anspruchsberechtigten" wird die kommunale Bedarfsplanung übersichtlicher und der Ausbau in den Gemeinden kann besser kalkuliert werden.

Der Rechtsanspruch ab dem 1. Geburtstag bleibt davon unberührt

weitere Antragsteller*innen

Matthias Schimpf (KV Bergstraße); Stefan Nickel (KV Bergstraße); Anke Föh-Harshman (KV Limburg-Weilburg); Iris Henkelmann (KV Bergstraße); Daniel Fendrich (KV Bergstraße); Florian Gottstein (KV Bergstraße); Eric Tjarks (KV Bergstraße); Astrid Pfenning (KV Bergstraße); Evelyn Berg (KV Bergstraße); Marine Hervé (KV Bergstraße); Nick Fitz (KV Bergstraße); Christian Frunzke-Wihler (KV Bergstraße); Volker Lodwig (KV Bergstraße); Doris Sterzelmaier (KV Bergstraße); Jürgen Mertens (KV Bergstraße); Markus Meise (KV Bergstraße); Gerhard Ohlig (KV Bergstraße); Markus Müller (KV Bergstraße); Rolf Kaufmann (KV Bergstraße); sowie 30 weitere Antragsteller*innen, die online auf Antragsgrün eingesehen werden können.